

1. Geltungsbereich der AGB und Allgemeines.

- 1.1 Diese allgemeinen Mietbedingungen für Wohnmobile (nachfolgend "Mietbedingungen" genannt) sind Grundlage und Gegenstand sämtlicher Mietverträge zwischen der Echtler Mobile, Osterhofstraße 3 in 87600 Kaufbeuren (nachfolgend "Vermieter" genannt), und ihrer Kunden. Maßgeblich ist die jeweils im Zeitpunkt der Buchung gültige Fassung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden andere Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- 1.2 Mieter im Sinne dieser Mietbedingungen sind ausschließlich Verbraucher (nachfolgend "Mieter" genannt). Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die Verträge zum privaten Zweck abschließen. Der Zweck ist weder gewerblichen noch kann er ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden.
- 1.3 Etwaige abweichende Vereinbarungen in Mietverträgen haben im Zweifel gegenüber diesen Mietbedingungen Vorrang und werden im Übrigen durch diese Mietbedingungen ergänzt.
- 1.4 Vermieter und Mieter werden nachfolgend gemeinsam als Parteien bezeichnet.

2. Vertragsabschluss – Gegenstand

- 2.1 Gegenstand eines auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrags (nachfolgend "Mietvertrag" genannt) ist die Anmietung eines Mietfahrzeugs der vom Vermieter angebotenen Fahrzeuge. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mieter bei Notwendigkeit auf ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug umzubuchen.
- 2.2 Es werden neben der Vermietung vom Vermieter keine weiteren Leistungen erbracht, insbesondere keine Reiseleistungen. Es ist allein Sache des Mieters, wie er das Mietfahrzeug persönlich und eigenverantwortlich einsetzt.
- 2.3 Ein Mietvertrag über ein Mietfahrzeug kann nur schriftlich abgeschlossen werden und erfordert die Unterschrift von Mieter und Vermieter. Sämtliche Angebote des Vermieters sind unverbindlich.
- 2.4 Reservierungen sind nur verbindlich, wenn sie seitens des Vermieters schriftlich oder per E-Mail mit dem Wort verbindlich bestätigt wurden.
- 2.5 Mehrere Mieter haften dem Vermieter gegenüber als Gesamtschuldner.

3. Miete

Für die Dauer der Nutzung des Mietfahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, gegenüber dem Vermieter die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten. Der Mieter wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Mietfahrzeugs mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Die Tage der Übergabe und Rücknahme sind davon ausgenommen. An diesen Tagen wird nur jeweils die Hälfte der Tagesmiete in Rechnung gestellt.

3.2 Übergabepauschale

Einmalig ist pro Anmietung eine Übergabepauschale in Höhe von 135,00 € zu entrichten. Darin ist folgendes innbegriffen:

Ausführliche Einweisung in das Wohnmobil / bzw. Rücknahme

Gasflasche voll

Verlängerungskabel 20m mit CCE Anschluss

WC- Chemikalien 0,5 I

Wasserschlauch 15m

2 Auffahrkeile

Schutzbrief bei Panne, Unfall oder Immobilität.

- 3.3 Die H\u00f6he der Tagesmiete ergibt sich, sofern nicht im Mietvertrag festgelegt, aus der aktuell g\u00fcltigen Preisliste des Vermieters unter http://www.echtlermobile.de.
- 3.4 Sämtliche Mietpreisangaben gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.5 Nach Vertragsschluss hat der Mieter innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 30 % des gesamten Mietpreises zu leisten. Der restliche Mietpreis ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn zu bezahlen. Bestehen zwischen vertraglich vereinbartem Mietbeginn und dem Vertragsschluss weniger als 21 Tage, ist die vereinbarte Miete insgesamt sofort fällig. Sofern nicht anders vereinbart, können Zahlungen des Mieters durch Überweisung auf das im Mietvertrag angegebene Konto des Vermieters erfolgen. Alternativ können Zahlungen auch am Sitz des Vermieters durch EC-Kartenzahlung durchgeführt werden.
- 3.6 In der Miete nicht enthalten sind die für das Mietfahrzeug entfallenden Kosten während der Mietdauer für Kraftstoff, Campinggas, Fähren-/Maut-Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben. Diese Kosten sind allein durch den Mieter zu tragen.



3.7 Der Mieter kann noch vor Mietbeginn die Aufhebung des Vertrages verlangen. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Der Schadensersatz beläuft sich in der Regel auf folgende Kosten:

Bis 100 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn 50,00 €/Reservierung

10 % des Mietpreises vom 99. bis 60. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

20 % des Mietpreises vom 59. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

40 % des Mietpreises vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

60 % des Mietpreises vom 14. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

75 % des Mietpreises ab dem 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn

80 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung.

Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

4. Kaution

4.1 Neben der Miete gemäß § 3 hat der Mieter eine Kaution für das Mietfahrzeug im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Kaution beträgt 1.500,00 €, das entspricht der Selbstbeteiligung der Versicherung.

4.2 Die Kaution ist spätestens bei Übergabe des Mietfahrzeugs per Kreditkarte zu hinterlegen. Akzeptiert werden nur Master-Card, sowie VISA Card. Kreditkarten auf Prepaid-Basis werden nicht akzeptiert.

Eine Hinterlegung der Kaution in bar ist nach Absprache auch möglich.

4.3 Am Ende der Mietdauer erhält der Mieter die Kaution zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kaution wegen Pflichtverletzung, z. B. Beschädigung des Mietfahrzeugs, besteht.

5. <u>Versicherungen</u>

- 5.1 Mietfahrzeuge des Vermieters sind entsprechend den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) für die Mietdauer wie folgt versichert:
- 5.2 Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 50 Mio. €, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. €.
- 5.3 Haftungsfreistellung, sofern keine volle Haftung des Mieters vorgesehen ist, besteht nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes. Bei Teilkaskoschutz beträgt die Selbstbeteiligung 500,00 €, bei Vollkaskoschutz 1.500,00 €.

6. Mietdauer

- 6.1 Die Mietdauer beginnt an dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Übergabe-/Abholtermin und Endet an dem vereinbarten Endtermin. Diese werden im Mietvertrag festgelegt.
- 6.2 Die Mindestmietdauer beträgt 7 Tage.
- 6.3 Fristlose Kündigung: Das Recht zur fristlosen Kündigung beider Vertragsparteien bleibt von der vertraglich vereinbarten Mietdauer unberührt.

7. Weitere Pflichten des Mieters

7.1 Führerschein

Jeder Fahrer eines Mietfahrzeugs muss einen zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs im Inland gültigen Führerschein besitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sowohl Mieter als auch sämtliche Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr im Besitz einer zum Führen des angemieteten Fahrzeugs erforderlichen, im Inland gültigen Fahrerlaubnis sein. Der Führerschein der Klasse 3 berechtigt das Fahren von Reisemobilen bis zu 7,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse. Die Führerscheinklasse B ist auf 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse beschränkt. Der Mieter hat zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietfahrzeugs seinen Führerschein und einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen. Ist der Mieter hierzu nicht in der Lage, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

7.2 Bedienung des Mietfahrzeugs

Bei der Übergabe des Mietfahrzeugs erhält der Mieter durch Personal des Vermieters eine Einweisung zur Benutzung des Fahrzeugs. Hierbei hat der Mieter den Anweisungen des Personals des Vermieters Folge zu leisten.

Im Übrigen hat der Mieter bei der Bedienung des Fahrzeugs folgendes zu beachten:

Der Mieter hat die Betriebsanleitung bzw. das Handbuch des Mietfahrzeugs und bei der Benutzung die sich daraus ergebenden Pflichten zu beachten. Er hat das Mietfahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln. Insbesondere hat der Mieter für die Prüfung des Öl- und Wasserstandes, sowie des Reifendrucks und die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffs zu sorgen.

Das Mietfahrzeug ist beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere hat der Mieter an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.



Der Mieter hat dafür zu sorgen und regelmäßig zu kontrollieren, dass sich das Mietfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet und dass insbesondere die maximale Zuladung bzw. das zul. Gesamtgewicht beachtet wird.

7.3 Benutzung des Fahrzeugs

Verhalten im Straßenverkehr

Der Mieter hat sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten in Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Mietfahrzeugs zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Befestigung von Ladung. Fallen mit der Nutzung des Mietfahrzeugs während der Mietdauer Bußgelder oder/und Strafen an, die vom Mieter versursacht und verschuldet wurden, hat der Mieter diese vollumfänglich zu übernehmen. Der Vermieter ist sofern erforderlich wenigstens im Innenverhältnis von einer Haftung freizustellen.

7.4 Verhalten bei Unfall

Ein Unfallschaden im Sinne dieser Mietbedingungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren in einem ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietfahrzeug zur Folge hat, egal, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht. Bei Unfällen hat der Mieter die Polizei zu verständigen. Wenn möglich ist eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, so hat der Mieter einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Eine Skizze und/oder Bilder vom Unfall zu erstellen. Er hat den Vermieter unmittelbar über den Unfall telefonisch: +49 1703863318, 4983419969535 oder per E-Mail info@echtler-mobile.de zu informieren. Der Mieter hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr in Verzug – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Vermieters einzuholen.

7.5 Panne

Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Mieter den Vermieter darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisungen einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht bei Reparaturen, die zur Herstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit erforderlich sind. Reparaturen können sodann bis zu einem Betrag von 150,00 € seitens des Mieters beauftragt werden. Die Kosten werden vom Vermieter übernommen, sofern der zugrunde liegende Schaden nicht durch den Mieter verschuldet wurde. Der Vermieter ist in jedem Fall unverzüglich telefonisch zu informieren.

7.6 Rauchverbot:

Das Rauchen in den Mietfahrzeugen ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung erheben wir eine Gebühr von 200,00 Euro, um eine professionelle Reinigung durchführen zu lassen. Die Gebühr wird von der Kaution einbehalten.

7.7 Tiere

Die Mitnahme von Tieren im Mietfahrzeug ist nur nach **vorheriger** Absprache des Vermieters gestattet. Bei mitreisenden Tieren,kommt es zu Mehrkosten von 75,- € / Tier. Der Mieter hat für die Einhaltung der entsprechenden Einreise-, Tierschutz-, Beförderungs- und Impfbestimmungen zu sorgen. Geeignete Transportboxen sind vom Mieter zu stellen.

Werden Tiere ohne vorherige Genehmigung transportiert, erheben wir eine Gebühr von 200,00 Euro. Sollten weitere Kosten entstehen z.B. allergische Reaktionen von Nachmietern etc., trägt diese der Mieter. Die Gebühr wird von der Kaution einbehalten.

7.8 Überlassung an Dritte / Untervermietung

Das Mietfahrzeug darf, sofern nicht im Mietvertrag anders geregelt, ausschließlich durch den Mieter persönlich geführt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter ist nur durch vorherige schriftliche Bestätigung durch den Vermieter gestattet. In diesem Fall ist Pos. 9 entsprechend zu beachten.

Der Mieter ist zur Untervermietung des Mietfahrzeugs nicht berechtigt.

7.9 Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind nur innerhalb der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Norwegen gestattet. Außerhalb der EU sind Fahrten nur erlaubt, sofern vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrags darauf hingewiesen und das entsprechende Land in den Mietvertrag mitaufgenommen wurde. Bestimmte Länder bedürfen der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

7.10 Haftung des Mieters bei Schäden

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Schäden am Mietfahrzeug, Fahrzeugverlust und darüber hinaus-gehende Schäden, die dem Vermieter aufgrund Vertragsverletzungen des Mieters während der Mietdauer entstehen. Es gelten dafür folgende Bestimmungen

- 7.11 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, gemäß Pos.5 pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzugs entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- 7.12 Führt der Mieter einen Schaden am Fahrzeug vorsätzlich herbei, haftet er dem Vermieter uneingeschränkt ohne die auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gerichtete.

7.13 Haftungseinschränkung

Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in Pos.7 geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden



- 7.14 Verursacht der Mieter einen Schaden grob fahrlässig, so haftet er dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.
- 7.15 Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt noch auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens des Mieters.

8. Übergabe und Rückgabe der Wohnmobile

- 8.1 Die Abholung/Übergabe des Wohnmobils sowie dessen Rückgabe finden, sofern nicht anders vereinbart, jeweils am Sitz des Vermieters statt. Die Abholzeiten sind montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr oder nach mündlicher und schriftlicher Vereinbarung. Die Rückgabe kann montags bis freitags von 09.00 bis 11.00 Uhr erfolgen. Erfolgt die Abholung/Übergabe an einem Samstag, muss dies extra vereinbart werden. Dafür entfällt eine Zusatzgebühr in Höhe von 50,00 Euro.
- 8.2 Das Mietfahrzeug wird dem Mieter nur übergeben, wenn er die vereinbarte Miete (s.Pos.3) und die zu entrichtende Kaution (s. Pos. 4) vollständig bezahlt bzw. hinterlegt und an einer Einweisung durch den Vermieter (s. Pos. 7) teilgenommen hat.
- 8.3 Die Mietfahrzeuge sind bei der Abholung vollgetankt und in gereinigtem Zustand (innen und außen) an den Mieter übergeben
- 8.4 Bei der Übergabe und bei der Rückgabe haben die Parteien ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Übergabe-/Rückgabeprotokoll hinsichtlich des Mietfahrzeugs zu erstellen
- 8.5 Etwaige nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 8.6 Bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs hat der Mieter dieses in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er es vom Vermieter erhalten hat.

 Insbesondere hat der Mieter das Mietfahrzeug von innen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten zu tragen. Ferner sind sämtliche Fahrzeugpapiere und Schlüssel an den Vermieter zu übergeben.
- 8.7 Der Vermieter berechnet, sofern das Fahrzeug ungereinigt zurückgegeben wird (s. Pos. 8.6), für die Innenraumreinigung 100,00 €, die Außenreinigung 100,00€ und weitere 130,00 € für die anfallende Reinigung oder Entleerung der Toilette/Kassette. Bei grober Verschmutzung behalten wir uns vor das Wohnmobil durch eine Reinigungsfirma reinigen zu lassen. Diese Kosten trägt allein der Mieter/Verursacher.
- 8.8 Etwaige Kosten zur Mängelbeseitigung, gleich aus welchem Grund, hat der Mieter zu tragen. Von der Inanspruchnahme Dritter stellt der Mieter den Vermieter frei
- 8.9 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietfahrzeug vollgetankt zurückgegeben wird. Ist der Tank bei der Rückgabe durch den Mieter nicht voll aufgefüllt, fallen zu seinen Lasten eine gesonderte Betankungsaufwandspauschale in Höhe von 20,00 € inklusive Mehrwertsteuer sowie pro betankten Liter der jeweils aktuelle Preis It. Bon der Tankstelle für Kraftstoff inklusive Mehrwertsteuer an.
- 8.10 Gibt der Mieter das Mietfahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung pro angefangener Stunde 25,00 €, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den vereinbarten Tagesmietpreis verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der infolge der verspäteten Rückgabe entsteht, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten. Dem Mieter steht es frei, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden als vom Vermieter angegeben entstanden ist.
- 8.11 Im Falle einer verspäteten Rückgabe widerspricht der Vermieter einer Verlängerung des Mietverhältnisses bereits an dieser Stelle.
- 8.12 Kommt es auf Wunsch des Mieters vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zu einer vorzeitigen Rückgabe, bleibt die Pflicht zur Mietzahlung in vollem Umfang bestehen. Der Vermieter wird sich jedoch unverzüglich bemühen, das Mietfahrzeug anderweitig zu vermieten und somit die Kosten für den Mieter möglichst zu reduzieren.

9. Haftung des Vermieters

- 9.1 Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- 9.2 Die Schadensersatzhaftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vermieter nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters handeln und einen Schaden verursachen. Die Schadensersatzhaftung des Vermieters sowie seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vermieter, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vermieters gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.



10. Datenschutz

- 10.1 Die Daten des Mieters erhebt der Vermieter beim Anbahnen und beim Abschluss eines Mietvertrags. Diese Daten werden vom Vermieter erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- Die personenbezogenen Daten, die der Mieter dem Vermieter z. B. bei einer Reservierung, bei Vertragsabschluss oder per E-Mail mitteilt (z. B. Name und Adresse oder E-Mail-Adresse), werden nur zur Korrespondenz mit dem Mieter und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem die Daten zur Verfügung gestellt wurden.
- 10.3 Personenbezogene Daten des Mieters werden nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass der Vermieter dazu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Mieter dem Vermieter seine Zustimmung erteilt hat. Soweit der Vermieter zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleister in Anspruch nimmt, werden die Vertragsverhältnisse nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt.
- 10.4 Hat der Mieter dem Vermieter personenbezogene Daten überlassen, kann dieser jederzeit deren Löschen verlangen. Daten für abrechnungs- und buchhalterische Zwecke bleiben von einer Kündigung/einem Widerruf bzw. von einer Löschung unberührt.
- 10.5 Die Mietfahrzeuge können zum Teil mit einem satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet sein, welches erlaubt, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeugs festzustellen und das Fahrzeug im Notfall (etwa bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbezogene Daten erhoben werden, nutzt zum Zwecke der Vermieter diese ausschließlich der Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs. Hierfür hat der Mieter vorher seine ausdrückliche Einwilligung zu erteilen. Diese Einwilligung kann der Mieter jederzeit für die Zukunft widerrufen.

11. <u>Schlussbestimmungen</u>

- 11.1 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis richtet sich, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand nach dem Sitz unseres Unternehmens in 87600 Kaufbeuren.
- 11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 11.3 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
 - Die Firma Echtler Mobile, Osterhofstraße 3, 87600 Kaufbeuren, nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- 11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.